

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom ^{oooo}, mit der die Verordnung über die Erklärung des Gebietes „Peggauer Wand“ (AT 2217000) zum Europaschutzgebiet Nr. 26 geändert wird

Auf Grund des § 13a des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976, LGBl. Nr. 65/1976, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 71/2007, wird verordnet:

Die Verordnung über die Erklärung des Gebietes „Peggauer Wand“ zum Europaschutzgebiet Nr. 26, LGBl. Nr. 21/2006, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 18/2007, wird wie folgt geändert:

1. § 2 lautet:

„§2 Schutzzweck

Diese Verordnung schützt:

1. die in der Anlage A genannten Schutzgüter nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und bezweckt
 - a) die Bewahrung des günstigen Erhaltungszustandes der mit A und B bewerteten Schutzgüter;
 - b) die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes (Verschlechterungsverbot) des mit C bewerteten Schutzgutes;
2. die in der Anlage A genannten Schutzgüter nach der Vogelschutz-Richtlinie und bezweckt
 - a) die Erhaltung und Wiederherstellung einer ausreichenden Vielfalt und einer ausreichenden Flächengröße der Lebensräume für die Anhang I Vogelarten;
 - b) die Bewahrung des günstigen Erhaltungszustandes der mit B bewerteten Vogelarten.“

2. Nach §2 werden folgende §§ 2a bis 2c eingefügt:

„§2a Ziel

Der günstige Erhaltungszustand der in der Anlage A genannten Schutzgüter ist dauerhaft zu sichern.

§2b Maßnahmen

(1) Das Ziel soll insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

1. den Schutz der Schlaf- und Überwinterungsquartiere für die Fledermäuse,
2. die Erhaltung der Ein- und Ausflugsöffnungen möglicher Fledermausquartiere,
3. die Sicherung und Entwicklung geeigneter Habitats für den Wanderfalken sowie Uhu und
4. den Schutz der Brutstätten vor Störungseinflüssen.

(2) Das Ziel ist vorrangig im Wege des Vertragsnaturschutzes zu erreichen.

§2c Verbote

Im Europaschutzgebiet sind nachstehende Handlungen verboten, wenn im Verfahren § 13b NschG 1976 eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes festgestellt wird:

1. das unbefugte Betreten von Höhlen (Stollen);
2. die Errichtung oder Aufstellung von Anlagen aller Art;
3. das Verändern der Beschaffenheit oder Gestaltung des Geländes und Bodens;
4. die Vornahme von Aufschüttungen oder Ablagerungen aller Art;
5. das Verändern des natürlichen Abflusses der Niederschlagswässer und des damit verbundenen lokalen Wasserhaushaltes.“

3. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

**„§3a
Kennzeichnung des Schutzgebietes**

Die Kennzeichnung des Schutzgebietes erfolgt durch Tafeln gemäß § 24 Abs. 1 NschG 1976.“

4. Der bisherige § 6 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Dem Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Änderung des § 2, die Einfügung der §§ 2a, 2b, 2c und 3a sowie die Neuerlassung der Anlage A durch die Novelle LGBL. Nr. 00000 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 00000, in Kraft.“

5. Anlage A lautet:

„Anlage A

Schutzgüter sind folgende natürliche Lebensräume, Tier- und Vogelarten gemäß § 13 Abs. 3 Z. 5 lit.a und b des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976:

Lebensräume nach der FFH-RL Anhang I		
Code-Nr.	Lebensraumtyp	Bewertung
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)	B
8210	Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation	B
8310	Nicht touristisch erschlossene Höhlen	A
9130	Waldmeister-Buchenwald	B
9150	Mitteuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald	B
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald	B

Säugetier nach der FFH-RL Anhang II			
Code-Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Bewertung
1304	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	C

Vögel nach der VS-RL Anhang I			
Code-Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Bewertung
A103	Wanderfalke	Falco peregrinus	B
A215	Uhu	Bubo bubo	B

”

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Voves